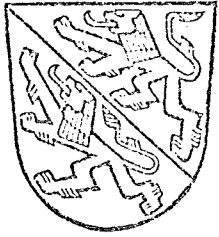


REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

vom -5. Mai 1970

Nr. 1034

Baulinienplan für das Quartier Brunnen-/ Bergstrasse der Stadt Kreuzlingen

1. Mit Schreiben vom 8. Dezember 1969 ersuchte der Stadtrat von Kreuzlingen um Genehmigung neuer Baulinien im Quartier Brunnen-/ Bergstrasse. Der Plan war vom Stadtrat am 14. März 1969 und vom Gemeinderat am 20. Juni 1969 beschlossen worden. Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 27. Oktober bis 10. November 1969. Es wurde eine Einsprache eingereicht, die der Stadtrat am 3. Dezember 1969 ablehnte. Der Einsprecher zog diesen Entscheid nicht weiter; dem Regierungsrat wurde keine Beschwerde eingereicht.

Im verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren machte das Tiefbauamt darauf aufmerksam, dass es bei der Einmündung der vorgesehenen Quartierstrasse 1 in die Brunnenstrasse an der notwendigen Uebersicht fehle. Deshalb wurde am 12. Jan. 1970 vom Regionalplanungsamt ein Augenschein veranstaltet, an dem neben den Behörden der Stadt Kreuzlingen auch das Tiefbauamt teilnahm. Da keine Einigung erzielt werden konnte, wurde vereinbart, weitere Unterlagen zu beschaffen und den Plan der kantonalen Verkehrskommission zur Stellungnahme zu unterbreiten. Die Akten wurden am 22. Januar 1970 weitergeleitet. Die Verkehrskommission lieferte ihren Bericht am 2. April 1970 ab; der Stadtrat von Kreuzlingen äusserte sich dazu am 8. April 1970.

2. Die Erschliessung des Baugebiets zwischen Brunnen-, Berg- und Waldrainstrasse (ein- bis zweigeschossige Wohnzone) mit den im Plan vorgesehenen drei Quartierstrassen ist gut. Lediglich die Strasse 2 ist nicht durchgehend; der mit Bau-

linien gesicherte Kehrplatz genügt jedoch für die öffentlichen Dienste und eine einwandfreie Zufahrt. Mit Ausnahme der Liegenschaften im nördlichen Zipfel des Quartiers, ermöglicht der Strassenplan die sehr erwünschte rückwärtige Erschliessung der an die Bergstrasse angrenzenden Grundstücke. An der Brunnenstrasse ist der in Frage stehende Abschnitt in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen; er wird nicht mit Wohnungen überbaut. Die Zahl der Einmündungen in die beiden Staatsstrassen wird reduziert; zwischen Waldrainstrasse und Strasse 1 weisen diese Einmündungen genügende Abstände auf. Die Baulinienabstände sind mit 16 Metern für die drei Quartierstrassen und mit 18 Metern für die Waldrainstrasse (sie hat zum Teil Sammelstrassencharakter) genügend. Der Plan kann aus ortsplanerischen und erschliessungstechnischen Ueberlegungen genehmigt werden.

3. Anlass zu Diskussionen gibt die Einmündung der Strasse 1 in die Brunnenstrasse. Heute steht unmittelbar südlich der vorgesehenen Einmündung dicht am Trottoir ein Gebäude der Kreuzlinger Wasserversorgung. Dieses verdeckt die Sicht für die aus der Quartierstrasse in die Brunnenstrasse einbiegenden Fahrzeuge. Die Stadt Kreuzlingen wird diesen Teil ihrer Reservoiranlage später wohl abbrechen; aber auch nachher wird die Sicht weiterhin beeinträchtigt sein. Erschwerend fällt ins Gewicht, dass die Strasse 1 zwar vor der Einmündung auf 4,5 Meter Länge um 1,3 %, vorher aber auf 43,5 Meter um 6,9 % fällt.

Die kantonale Verkehrskommission, welcher der Plan zur Begutachtung zugestellt wurde, beantragt, die Strasse 1 in der Fahrrichtung von der Einmündung der Strasse 2 bis zur Brunnenstrasse zu sperren und nur den Einbahnverkehr aus der Brunnenstrasse in die Strasse 1 zu gestatten. Nach ihrer Auffassung ist bei Vereisung der Strasse 1 die Gefahr sehr gross, dass Fahrzeuge auf der steilen Abfahrt ins Rutschen kommen und den grossen Durchgangsverkehr auf der Brunnenstrasse gefährden. Der Stadtrat von Kreuzlingen lehnt die Einbahnstrasse ab, weil er es den Bewohnern des

Quartiers, die Richtung Bernrain fahren wollen, nicht zumuten will, den Umweg über die Waldrainstrasse zu machen. Er vertritt die Auffassung, dass andernorts in der Gemeinde ebenso gefährliche Einmündungen bestehen, die dadurch entschärft sind, dass man sie mit einem Stoppsignal versah.

Der Regierungsrat kommt nach Prüfung der Situation zum Schluss, dass die von der Verkehrskommission erwähnte Gefahr sehr ernst zu nehmen ist. Er kommt zum Schluss, dass bis zum Abbruch des heute bestehenden Reservoirs der Wasserversorgung die Strasse 1 als Einbahnstrasse nur von der Brunnenstrasse her befahren werden darf. Wenn das Reservoir abgebrochen ist und die Sichtverhältnisse besser sind, wird die Verkehrskommission prüfen, ob die Einbahnstrasse aufgehoben und an der Einmündung der Strasse 1 in die Brunnenstrasse ein Stoppsignal angebracht werden kann.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Der Baulinienplan für das Quartier Brunnen-/Bergstrasse der Stadt Kreuzlingen wird unter dem Vorbehalt der Ziffer 2 genehmigt.
2. Die Quartierstrasse 1 ist von der Einmündung in die Brunnenstrasse bis zur Einmündung der Quartierstrasse 2 in dem Sinne als Einbahnstrasse zu signalisieren, dass der Fahrverkehr aus der Quartierstrasse in die Brunnenstrasse verboten wird.
3. Mitteilung an:
 - Stadtrat Kreuzlingen, 8280 Kreuzlingen unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk
 - Justiz- und Polizeidepartement
 - Kantonale Verkehrskommission
 - Strassen- und Baudepartement (3-fach)
 - Tiefbauamt
 - Regionalplanungsamt unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk und den Akten



Für richtigen Auszug
Der Staatsschreiber:
i. V. Der Adjunkt:

[Handwritten signature]